

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Steinbach a.Wald
über den Aufstellungsbeschluss gemäß
§ 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet
Photovoltaikanlage“ im Gemeindeteil Hirschfeld**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 18. März 2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ im Gemeindeteil Hirschfeld.

Zum Geltungsbereich über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ im Gemeindeteil Hirschfeld

Der Bebauungsplan wird für

- den gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplansatzung vom 5. April 2007
- den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung der Bebauungsplansatzung vom 21. Mai 2010
- den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung der Bebauungsplansatzung vom 31. August 2016

geändert.



Der räumliche Geltungsbereich über die 3. Änderung des Bebauungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Steinbach a.Wald während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.steinbach-am-wald.de/rathaus-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Verfahrensart

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bebauungsplanung

Mit der 3. Änderung soll die Art der zulässigen Nutzung eindeutig und dauerhaft festgeschrieben werden: „Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen und Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (BESS) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienenden Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig. „Stand-alone-Speicher“ sind daher auch zulässig. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnen Strom beschränkt. Speicher müssen einen Abstand von mindestens 320 Metern zum nächstgelegenen Wohngebäude einhalten. Die Fläche für die Speicherung von elektrischer Energie wird auf maximal 4.000 m² begrenzt.

Steinbach a.Wald, den 23. März 2026


.....
Thomas Löffler
Erster Bürgermeister



.....
(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Gemeindetafeln

Ausgehängt am: 27. März 2026

Abgenommen am: 17. April 2026